



## Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Tarifverfahren zwischen der St. Claraspital AG und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern bzw. den CSS Versicherern betreffend Festsetzung der SwissDRG-Baserate für akutstationäre Leistungen gemäss KVG ab 1. Januar 2019

---

**P210927**

1. Für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen der St. Claraspital AG gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern wird die Baserate ab dem 1. Januar 2019 auf Fr. 9'906 festgesetzt.
2. Für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen der St. Claraspital AG gegenüber den CSS Versicherern wird die Baserate ab dem 1. Januar 2019 auf Fr. 9'906 festgesetzt.
3. Die St. Claraspital AG ist berechtigt bzw. die von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherer und die Wohnkantone der Patientinnen und Patienten sind angehalten, für Austritte ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend die Differenz zwischen der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 18/38/34 (P181810) provisorisch festgesetzten Baserate von Fr. 9'670 und der nach Ziffer 1 oben festgesetzten Baserate einzufordern bzw. nachzuzahlen.
4. Die St. Claraspital AG ist berechtigt bzw. die CSS Versicherer und die Wohnkantone der Patientinnen und Patienten sind angehalten, für Austritte ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend die Differenz zwischen der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 18/38/34 (P181810) provisorisch festgesetzten Baserate von Fr. 9'670 und der nach Ziffer 2 oben festgesetzten Baserate einzufordern bzw. nachzuzahlen.
5. Es werden Verfahrenskosten von Fr. 2'000 pro Verfahren erhoben. Diese werden hälftig zu je Fr. 1'000 auf die Parteien des jeweiligen Verfahrens aufgeteilt.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Die Anträge auf Parteientschädigungen werden abgewiesen.

### **Begründung**

Da sich das St. Claraspital und die von tarifsuisse vertretenen Versicherern bzw. die CSS Versicherer nicht auf einen Tarif für die Leistungsabgeltung ab 1. Januar 2019 einigen konnten, herrscht seither ein tarifloser Zustand. Folglich hat der gemäss Art. 46 Abs. 4 i. V. m. Art. 47 Abs. 1 KVG zuständige Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den als mit den Geboten der Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Billigkeit übereinstimmenden Tarif in der Höhe von 9'906 Franken rückwirkend subsidiär festgesetzt.

